

BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

geb. am [REDACTED] in [REDACTED] / Kamerun

AZR-Nummer(n): [REDACTED]

alias:

1. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] in [REDACTED] / Kamerun

2. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] in [REDACTED] / Kamerun

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

erght folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanererkennung wird **abgelehnt**.
3. Die mit Bescheid vom 12.03.2020 (Az.: 7819030 – 262) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, kamerunischer Staatsangehöriger, vom Volk Eton sowie katholischen Glaubens, hat bereits unter Aktenzeichen 7819030 – 262 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde am 15.09.2020 durch Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 09.07.2020 unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Kamerun angedroht.

Am 29.04.2021 stellte der Ausländer mit Schreiben seines Rechtsanwalts einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte zunächst schriftlich im Rahmen der Folgeantragsstellung.

Aus dieser ergibt sich, dass der Antragsteller seine sexuelle Orientierung in offener und identitätsstiftender Weise lebe und aus diesem Grund Gefahr laufen würde, bei einer Rückkehr in sein Heimatland verfolgt zu werden. Er könne daher nicht darauf verwiesen werden, internen Schutz im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG zu erlangen.

Des Weiteren lebe der Antragsteller aktuell in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit Herrn [REDACTED] (Az.: 7760966 – 262). In dessen Asylverfahren wurde das Bundesamt durch Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29.03.2021 zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, weil für ihn die begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner sexuellen Orientierung besteht. Ein entsprechender Bescheid des Bundesamts erging am 07.06.2021.

Im Rahmen der Gerichtsverhandlung vor dem VG Chemnitz sagte der Antragsteller als Zeuge aus und stellte bereits seine gleichgeschlechtliche Beziehung dar.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts erfolgte am 21.06.2021 eine informatorische Anhörung. Diese wurde durch die Unterzeichnerin in ihrer Funktion als Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte durchgeführt.

Der Antragsteller trug im Wesentlichen vor, als er in Deutschland angekommen sei, habe er noch ein anderes Bild von Homosexualität im Kopf gehabt. Er sei mit der Einstellung hergekommen, die

man in seinem Heimatland hat. Durch den Verein Rosalinde e.V. sei er über seine Rechte aufgeklärt worden.

Des Weiteren lernte er im Juni 2020 seinen aktuellen Partner kennen. Mit diesem führe er eine gleichgeschlechtliche Beziehung und sie hätten vor, in der Zukunft zu heiraten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten

des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Soweit im Erstverfahren für den Antragsteller angenommen wurde, dass er seine homosexuelle Orientierung bisher im Vorborgenen ausgelebt hat, wurde im Folgeverfahren nun geltend gemacht, dass er seine homosexuelle Orientierung in offener und identitätsstiftender Weise lebt. Der Vortrag des Antragstellers diesbezüglich in der informatorischen Anhörung war plausibel und nachvollziehbar. Auch geht das Verwaltungsgericht Leipzig davon aus, dass bei Homosexuellen, die in Kamerun offen ihre Veranlagung leben und dort deshalb als solche öffentlich bemerkbar sind, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie deswegen verfolgt werden (VG Leipzig, Urteil vom 10.08.2020, Az.: Az.: 3 K 1636/19.A; VGH BW, a. a. O., juris Rn. 55). Der Vortrag ist somit objektiv geeignet, um eine Schutzgewährung für den Antragsteller festzustellen.

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall gegeben.

Aufgrund der geänderten Sachlage kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Ein grobes Verschulden liegt nicht vor. Auch wenn sich der Antragsteller bereits im Erstverfahren seiner sexuellen Orientierung bewusst war und diese auch als Asylgrund vortrug, hatte er sich noch nicht ausreichend damit auseinandergesetzt und konnte somit seinen Asylantrag auch nicht nachvollziehbar begründen. Er erklärte dazu in der informatorischen Anhörung, dass er mit einem Bild von Homosexualität nach Deutschland gekommen sei, das in seinem Heimatland vorherrsche. In Kamerun werden homosexuelle Handlungen unter Männern und unter Frauen mit Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren sowie Geldstrafen zwischen rund 30 und 300 Euro bestraft (Section 347-1). In der öffentlichen Wahrnehmung wird Homosexualität in Zusammenhang mit Gewaltverbrechen und Drogenmissbrauch gebracht, geächtet und verurteilt. Durch den Verein Rosalinde e.V. wurde der Antragsteller diesbezüglich über seine Rechte

aufgeklärt und auch darüber, dass er in Deutschland seine Homosexualität offen ausleben kann. Erst mit der Zeit lernte der Antragsteller, dass er in Deutschland zu seiner sexuellen Orientierung stehen kann.

Des Weiteren ist das Vorbringen auch nicht verfristet. Wie bereits dargestellt, war es für den Antragsteller ein mentaler Prozess, sich seine homosexuelle Orientierung einzugestehen und mit dieser offen umzugehen. Da die sexuelle Orientierung einen Dauersachverhalt darstellt, der sich über einen langen Zeitraum entwickelt und stark von inneren persönlichen Prozessen gekennzeichnet ist, kann hier nicht auf eine erstmalige Kenntnis der sexuellen Identität als maßgeblicher Fristbeginn abgestellt werden. Es kommt darauf an, zu welchem Zeitpunkt sich die Sachlage so verdichtet hat, dass der Sachverhalt von asylverfahrensrechtlicher Bedeutung ist. Dies ist im vorliegenden Fall der Entschluss des Antragstellers, offen mit seiner sexuellen Orientierung umzugehen und diese als Teil seiner Identität zu akzeptieren. Für den Antragsteller kann hier als maßgeblicher Zeitpunkt der Tag der mündlichen Verhandlung seines Partners vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz angenommen werden. An diesem Tag sagte der Antragsteller als Zeuge in dem Asylverfahren seines Partners aus und sprach öffentlich vor dem Gericht über ihre Beziehung. Die Verhandlung war am 29.03.2021. Einen Monat später stellte der Antragsteller den Folgeantrag.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Sachverhaltsermittlung hat ergeben, dass sich der Antragsteller aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftslandes aufhält und deshalb Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG benötigt.

2.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Der Antragsteller hat vorgetragen, über Spanien nach Deutschland eingereist zu sein. Er kann sich daher nicht auf das Asylgrundrecht berufen.

Dies ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen sicheren Drittstaat (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylG und Anlage I zum AsylG) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Derzeit sind alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten. Ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber ist daher von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49, 2 BvR 1938/93 u.a.).

Die Drittstaatenregelung geht davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss. Trägt er vor, den Drittstaat ohne Gebietskontakt, also z. B. in einem verschlossenen LKW, durchquert zu haben, schließt diese Tatsache die Anwendung der Drittstaatenregelung nicht ohne Weiteres aus. Hindernisse, ein Schutzgesuch im Drittstaat anzubringen, hat der Asylbewerber dann selbst zu verantworten, wenn sie sich aus der Wahl des Verkehrsmittels, des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schleppers mit der Organisation und Durchführung der Reise ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12, 9 C 5.97).

3.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die mit Bescheid vom 12.03.2020 (Az.: 7819030 – 262) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Ausländer nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG die Abschiebung nicht mehr angedroht werden darf.

5.

Die positive Feststellung zu § 3 AsylG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte

